

Fünfte Sitzung – Quinzième séance

Freitag, 25. Juni 1982, Vormittag

Vendredi 25 juin 1982, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Lang

82.358

Motion Gerwig**Phosphate in Waschmitteln für Textilien****Phosphates dans les détergents pour textiles***Wortlaut der Motion vom 16. März 1982*

Der Bundesrat wird beauftragt, im Gewässerschutzgesetz eine neue Bestimmung als Artikel 23a aufzunehmen, welche die Benützung von Phosphaten in Wasch- und Waschhilfsmitteln für Textilien innerhalb von drei Jahren verbietet.

Texte de la motion du 16 mars 1982

Le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres un projet en vue d'ajouter à la loi sur la protection des eaux un article 23a interdisant dans un délai de trois ans les phosphates dans les détergents pour textiles.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bacciarini, Hubacher, Kopp, Mauch, Müller-Scharnachtal, Müller-Bern, Neukomm, Pini, Weber-Arbon

Begründung

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Développement

L'auteur renonce au développement et désire une réponse écrite.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**Rapport écrit du Conseil fédéral*

Die Beschränkung der Waschmittelphosphate ist heute bereits in der Waschmittelverordnung (SR 814.226.22) geregelt, die sich auf Artikel 23 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) stützt.

Die Grenzwerte für Waschmittelphosphate sind mit der Änderung vom 8. Dezember 1980 auf den 1. Oktober 1981 verschärft worden. Eine weitere Verschärfung tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft. Damit wird sich eine Reduktion der Waschmittelphosphate um rund 30 Prozent im Vergleich zum Stand 1977 ergeben. Gegenüber dem Stand vor 1977 dürfte die Reduktion bis Anfang 1983 etwa 50 Prozent betragen.

Bei der Festlegung der neuen Grenzwerte (gültig ab 1. Oktober 1981 bzw. 1. Januar 1983) wurde gestützt auf die Untersuchungen der EMPA davon ausgegangen, dass ein Teil der Phosphate durch Natrium-Aluminium-Silikate ersetzt werden könnte. Neue Phosphatersatzstoffe sind in der Zwischenzeit nicht gefunden worden. Hingegen kamen im Verlaufe der letzten Monate flüssige, phosphatfreie Waschmittel für Waschttemperaturen bis 60 Grad Celsius auf den Markt. In diesen Produkten sind keine eigentlichen Phosphatersatzstoffe enthalten. Ergebnisse von Waschversuchen der EMPA mit diesen neuen Produkten werden auf den Herbst 1982 vorliegen.

Vor mehr als einem Jahr kamen vereinzelte pulverförmige, ebenfalls phosphatfreie Waschmittel auf den Markt, die auch für Kochwäsche verwendet werden können. Die

EMPA St. Gallen hat mit insgesamt vier solcher Produkte Waschversuche durchgeführt. Die Waschergebnisse mit diesen weitgehend auf der Basis von Seife/Soda aufgebauten Produkten standen qualitativ hinter jenen mit phosphathaltigen Waschmitteln zurück. Die heute allgemein verwendeten Kriterien, wie sie auch in den Qualitätsanforderungen des Schweizerischen Instituts für Hauswirtschaft (SIH) zum Ausdruck kommen – insbesondere hinsichtlich des Anteils an Kalkrückständen im Gewebe –, wurden nicht erfüllt.

Die weitere Reduktion der Waschmittelphosphate ist zweifellos eines der dringendsten Anliegen des Gewässerschutzes im Hinblick auf die immer noch besorgniserregende Eutrophierung der Seen. Die Eidgenössische Gewässerschutzkommission hat deshalb an ihrer Sitzung vom 16. Februar 1982 beschlossen, die Angelegenheit in einer besonderen Arbeitsgruppe zu behandeln. Die möglichst vollständige Elimination der Waschmittelphosphate bleibt nach wie vor die Zielsetzung. Die einzelnen Schritte müssen aber auch zeitlich den waschtechnischen Erfordernissen und Möglichkeiten Rechnung tragen. Dafür eignet sich eine im voraus gesetzlich festgelegte Frist nicht.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

82.362

Motion Muheim**Schweizer im Ausland. Versicherung der Ehefrau
Suisses à l'étranger. Assurance de l'épouse***Wortlaut der Motion vom 17. März 1982*

Der Bundesrat wird eingeladen, bei der 10. AHV/IV-Revision eine Änderung in dem Sinne vorzuschlagen, dass die Ehefrauen obligatorisch versicherter Auslandschweizer, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, auch den vollen Versicherungsschutz geniessen.

Texte de la motion du 17 mars 1982

A l'occasion de la 10^e révision de l'AVS/AI, le Conseil fédéral est invité à proposer une modification visant à ce que les épouses de Suisses de l'étranger obligatoirement assurées, qui travaillent pour un employeur en Suisse et sont rémunérés par celui-ci, bénéficient aussi de l'entière protection de l'assurance.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Borel, Bratschi, Bundi, Chopard, Christinat, Ganz, Hubacher, Jaggi, Lang, Loetscher, Meier Werner, Meizoz, Merz, Morel, Morf, Neukomm, Reimann, Reiniger, Riesen-Freiburg, Robbiani, Rubi, Schmid, Uchtenhagen, Vannay, Weber-Arbon (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c AHVG sind Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, obligatorisch versichert. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat es in einem Urteil vom 6. August 1980, das durch ein weiteres Urteil vom 15. Januar 1981 bestätigt wurde, abgelehnt, die Versicherteneigenschaft des Ehemannes auf die Ehefrau auszudehnen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat das nur zugelassen, wenn die Versicherteneigenschaft des Ehemannes entweder aus seinem schwei-

zerischen Wohnsitz oder auf seiner Zugehörigkeit zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer beruht.

Die heutige gesetzliche Regelung und die Auslegung durch das Eidgenössische Versicherungsgericht hat für die Ehefrauen von Auslandschweizern, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, völlig unbefriedigende Auswirkungen. Wohl erhalten solche Ehepaare eine Ehepaarsaltersrente, wenn der Mann das 65. Altersjahr erreicht. Hingegen erhält die Frau, wenn sie das 62. Altersjahr erreicht und ihr Ehemann noch nicht 65 Jahre alt ist, keine Altersrente. Zudem besteht gegenüber der Invalidenversicherung keinerlei Anspruchsberechtigung. Im Todesfall des Ehemannes hätten Frau und Kinder wohl eine Hinterlassenenrente zugut. Die Kinder hätten aber keinen Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Mutter stirbt. Dazu kommt, dass die beitragsfreien Ehejahre der Frau nicht angerechnet werden, was sich auf die Rentenhöhe ungünstig auswirken kann.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat erkennt nicht, dass die vom Motionär erwähnten Änderungen bei Ehefrauen von obligatorisch versicherten Schweizern im Ausland zu Lücken in ihrem Versicherungsverhältnis führen, die sich in bestimmten Fällen nachteilig für sie auswirken können. Fälle, in denen bis heute tatsächlich ein solcher Schaden eingetreten ist, sind jedoch sehr selten und von den zuständigen Gerichten meistens noch nicht endgültig entschieden.

Der Bundesrat hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission bereits beauftragt, im Rahmen der 10. AHV-Revision nach einer Lösung zu suchen, welche die erwähnten Benachteiligungen vermeidet. Dabei steht aber heute schon fest, dass die Lösung nicht darin gefunden werden kann, wie es die Motion fordert, dass sich das obligatorische Versicherungsverhältnis des Ehemannes von Gesetzes wegen auch auf seine Gattin erstreckt. Nach dem Wortlaut zahlreicher Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten müsste eine solche Regel nämlich auch auf die im Ausland wohnhaften Ehefrauen ausländischer Nationalität angewendet werden, deren Gatte in der Schweiz oder im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber tätig ist. Das würde beispielsweise bedeuten, dass die schweizerische IV für eine im Ausland wohnhafte Ehefrau eines Grenzgängers oder Saisoniers leistungspflichtig würde. Die finanziellen und administrativen Folgen einer derartigen Massnahme wären von der schweizerischen Sozialversicherung nicht zu bewältigen.

Ausserdem zeichnet sich bei den Vorarbeiten zur 10. AHV-Revision die Tendenz ab, das Versicherungsverhältnis der Ehegatten noch stärker zu individualisieren (z. B. Ersatz der Ehepaarrente durch zwei Einzelrenten). Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit dem Parlament seine Anträge unterbreiten. Er möchte sich jedoch nicht durch eine Motion auf eine Richtung festlegen lassen, die der genannten Tendenz direkt zuwiderläuft.

Eine Lösung des Problems wird sich voraussichtlich nur auf dem Weg über die freiwillige Versicherung finden lassen, weil diese den ausländischen Staatsangehörigen verschlossen bleibt und von den Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten nicht berührt wird. Dieser Weg sollte jedoch noch verbessert werden, zum Beispiel in dem Sinne, dass allen nichterwerbstätigen Ehefrauen ein befristetes rückwirkendes Beitrittsrecht eingeräumt wird.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

82.330

Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Energiesparende Gebäudesanierungen. Fiskalische Förderung

Motion du groupe de l'Union démocratique du Centre Isolation d'immeubles. Allègements fiscaux

Wortlaut der Motion vom 2. März 1982

Steigende Hypothekarzinsen schmälern den Anreiz und die finanziellen Möglichkeiten für Gebäudesanierungen und beeinträchtigen zudem deren Kosten-Nutzen-Relation. Dabei verbessert ein zeitgemäss sanierter Altwohnungsbestand das Angebot für Wohnungssuchende und damit den Wohnungsmarkt. Untrennbar verbunden mit einer Renovation ist heute die wärmetechnische Gebäudesanierung. Die aus solchen Massnahmen resultierenden Mehrkosten sollten daher nicht auch noch steuerlicher Belastung unterliegen.

Der Bundesrat wird daher ersucht, im Rahmen seiner Kompetenzen die Verordnung zum Wehrsteuerbeschluss so zu ändern, dass Investitionen für wärmetechnische Gebäudesanierungen in gleicher Weise wie Gebäudeunterhalts- und Renovationskosten steuerlich in Abzug gebracht bzw. als Aufwand mit dem Einkommen verrechnet und bei Geschäftsliegenschaften rasch abgeschrieben werden können.

Er ist ferner gehalten, den Kantonen die gleiche Fiskal-massnahme zur Förderung der Wirtschaftlichkeit wärmetechnischer Gebäudesanierungen und damit zur Entlastung der Wohnungsmieten zu empfehlen.

Texte de la motion du 2 mars 1982

Les charges financières résultant de la hausse des taux hypothécaires découragent les propriétaires d'entreprendre des travaux de rénovation d'immeubles; cette hausse affecte en outre le rapport coût/rentabilité des travaux. Or, une rénovation judicieuse de vieux appartements accroît le choix proposé à ceux qui cherchent un logement et partant, améliore la situation sur le marché du logement. A l'heure actuelle il est impossible de dissocier rénovations et isolation thermique des bâtiments. Les frais supplémentaires occasionnés par ces travaux d'isolation devraient donc se traduire par un allègement des charges fiscales.

Pour ces raisons, le Conseil fédéral est chargé de modifier, dans les limites de ses compétences, l'ordonnance relative à l'arrêté concernant l'impôt pour la défense nationale, de manière que les investissements consacrés à l'isolation thermique puissent être déduits de la valeur imposable au même titre que les frais de rénovation et d'entretien des bâtiments, c'est-à-dire être assimilés aux dépenses déductibles du revenu. En outre, ces investissements devraient pouvoir être rapidement amortis pour ce qui est des immeubles à usage commercial.

Enfin, le Conseil fédéral est tenu de recommander aux cantons d'appliquer cette mesure fiscale qui vise à rentabiliser les travaux d'isolation thermique et, de ce fait, à alléger les loyers.

Sprecher – Porte-parole: Basler

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Probleme auf dem Wohnungsmarkt lassen sich durch den Neubau von Wohnungen allein nicht beheben; dieser vermag den Bestand jährlich nur um 2 Prozent zu erhöhen. Die Altliegenschaften sind aber zu neun Zehnteln noch entstanden, bevor man den Energiehaushalt eines Hauses als wesentlichen Gesichtspunkt beim Entwurf und Ausführung von Wohnbauten einbezog. Solche Liegenschaften sind

Motion Muheim Schweizer im Ausland. Versicherung der Ehefrau

Motion Muheim Suisses à l'étranger. Assurance de l'épouse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.362
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	959-960
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 558

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.